

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Band: 25 (1965-1966)
Heft: 4

Artikel: Turnhallen -Turnplätze
Autor: St.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Turnhallen — Turnplätze

In unserem Kanton stehen zurzeit eine ganze Anzahl von Schulanlagen im Bau, im Umbau oder in der Projektierung. Die Architekten und die Baukommissionen sehen sich sehr oft vor schwierige Probleme gestellt, die sich in der Regel auf die Finanzierung beziehen, dann aber sicher auch auf die Festlegung des Raumprogrammes. Für Schulräume, Handarbeitsräume und Schulküchen sind Normen von allgemeiner Gültigkeit vorhanden. Wie steht es aber bei den Turnhallen und Turnplätzen? Die Eidgenössische Turn- und Sportschule in Magglingen hat ein umfangreiches Werk geschaffen, das anfangs 1966 erscheinen dürfte. Darin sind Maße von Turnhallen und Außenanlagen angegeben, Nebenräume beschrieben, Verzeichnisse über Geräte und Spieleinrichtungen sowie technische Hinweise enthalten. In diesen Normalien sind auch unsere bündnerischen Verhältnisse berücksichtigt, und sie sollen in Zukunft als Grundlage für jede Projektierung von Turn- und Sportanlagen dienen.

Ein paar Details aus dem Kapitel Turnhallen sollen hier aufgeführt werden. Denn gerade die Turnhalle ist für unsere Schulen von entscheidender Bedeutung, wenn unsern Buben und Mädchen ein systematischer Turnunterricht zuteil werden soll. Denn auch in den Wintermonaten sollte wenigstens eine – von total drei Turnstunden – in einer Halle gehalten werden können. Skifahren kann den Turnunterricht nicht ersetzen, sondern nur ergänzen!

<i>Minimalanforderungen:</i>	Für 1500 Einwohner	1 Halle
	Für 1500–3000 Einwohner	2 Hallen
	Für 3000–6000 Einwohner	3 Hallen

<i>Hallenarten</i>	1. Turnhallen	3. Spielhallen
	2. Mehrzweckhallen	4. Sporthallen

<i>Turnhallen</i>	Typ 1	Turnraum	10 × 18 m, 5,5 m hoch
	Typ 2	Kleinturnhalle	11 × 20 m, 5,8 m hoch
	Typ 3	Mittlere Turnhalle oder Normalturnhalle	14,2 × 26 m, 6 m hoch
	Typ 4	Großturnhalle	18 × 32 m

Neu in den Normalien erscheinen die Doppeltturnhallen und die Kombinationen Turnhalle–Spielhalle.

Nebenräume

Diese werden in verschiedenen Kapiteln grundsätzlich behandelt (Garderoben, Wasch- und Duschräume, Turnlehrerzimmer).

Das Kapitel Turnhallen wird abgeschlossen mit einer ganzen Reihe von technischen Hinweisen, die die Bodenkonstruktionen betreffen sowie die Akustik, die Lüftung, die Heizung, Beleuchtung und Pflege.

In seiner Verordnung über das Schulturnen und den turnerisch-sportlichen Vorunterricht vom 29. Mai 1965 hat der Kleine Rat das Büro für Schulturnen und Vorunterricht mit der Beratung von Behörden und Architekten in Fragen der Errichtung und

Ausgestaltung von Turnhallen und Turnplätzen beauftragt, sowie in der Anschaffung und Placierung von Turngeräten für Schulturnen und Vorunterricht.

Ein Auszug aus den neuen Normalien, der die Turnhalle betrifft, kann beim Büro für Schulturnen und Vorunterricht noch bezogen werden. Hohe Summen werden in den Bau von Schulanlagen und den dazugehörenden Turnhallen und Turnanlagen investiert, und die Verzinsung ist in keiner Buchhaltung auf der Aktivseite nachweisbar, aber sie läßt sich nachweisen in der geistigen und körperlichen Schulung unserer Jugend.

Unsere Lokalhistoriker von morgen sollen einmal unsere Zeit nicht nur als «Nationalstraßenbau-Zeitalter» bezeichnen können, sondern als Epoche, in welcher Stätten geschaffen worden sind, die der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend dienen und noch dienen.

St. B.

Ein erfreulicher Volksentscheid

Das Bündnervolk hat am 27. März der Revision des Schulgesetzes zugestimmt. Einem lange gehegten Postulat der Lehrerschaft ist dadurch entsprochen worden. Während der Große Rat 1957 für die Festsetzung von Teuerungszulagen und 1962 unter gewissen Bedingungen auch für die Gewährung einer Reallohnerhöhung ermächtigt wurde, so bringt das revidierte Gesetz nun die uneingeschränkte Zuständigkeit des Großen Rates für die Festsetzung der Minimalbesoldungen der Lehrer und der Prämien der Versicherungskasse. Damit ist die Gewähr geboten, daß notwendig werdende Anpassungen in Zukunft rechtzeitig und in zeitgemäßer Weise erfolgen können. Im Namen des Vorstandes des BLV danken wir den Behörden und dem Bündnervolk, allen, die sich für die Neuregelung einsetzten, für die Aufgeschlossenheit.

Für den Vorstand des BLV

C. Buol